

7.05.0 Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde vom 6. August 1992

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zuletzt gültigen Fassung, BS 2020-1, und
- der §§ 16 (1), 18 (3), 27, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) in der zuletzt gültigen Fassung, BS 610-10, und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden - Badeordnung - vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983,

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Verbandsgemeinde erhebt für die öffentliche Einrichtung „Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden“ Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer. Bei Gruppenbenutzung haften die Benutzer und der Rechtsträger der Gruppe als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche

Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren entsteht mit Beginn der Benutzung des Hallenbades.

§ 4

Gebührensätze

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 5

Gebührenerhebung

(1) Die Benutzungsgebühren werden bei der Benutzung ohne Erlass eines Gebührenbescheides erhoben. Abweichungen sind bei Gruppenbenutzungen zulässig.

(2) Benutzungsgebühren mit Ermäßigung wegen Mehrfachbenutzung werden durch Ausgabe entsprechender Zehner- oder Familienkarten erhoben. Die Kartenabschnitte sind bei jeder Benutzung durch Stempelaufdruck oder in anderer geeigneter Form zu entwerfen. Die Karten sind innerhalb der Familie übertragbar.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind mit der Benutzung des Hallenbades fällig. Abweichende Vereinbarungen sind bei Gruppenbenutzungen zulässig.

(2) Die Benutzungsgebühren mit Ermäßigung wegen Mehrfachbenutzung sind bei Ausgabe der Zehner- oder Familienkarte fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Aufhebungsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden“ vom 10. Juni 1976, berichtigt am 24. Juni 1976, geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 8. Juli 1983, außer Kraft.

Daaden, den 06. August 1992

Verbandsgemeindeverwaltung
D a a d e n

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde vom 6. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

I. Einzelbenutzungen

a) Erwachsene	3,00 DM
b) Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 DM
c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	1,50 DM

II. Zehnerkarten (gültig 3 Monate)

a) Erwachsene	25,00 DM
b) Jugendliche bis 18 Jahre	12,00 DM
c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	12,00 DM

Familienkarten (gültig 6 Monate)

bestehend aus 60 Abschnitten (für Erwachsene = 2, Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt pro Badbenutzung)	50,00 DM
---	----------

III. Zuschläge

Beim Warmbadetag wird ein Zuschlag von 1,-- DM für Erwachsene bzw. 0,50 DM für Jugendliche und Schwerbehinderte erhoben.

IV. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen

- a) Kostenfreie Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Schul- und Sportorganisationen.

Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportfördergesetz.

- b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzung durch Organisationen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

- c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen
Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportfördergesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung

- bis zu 3 Stunden	250,-- DM
- über 3 Stunden bis 6 Stunden je angefangene Stunde	125,-- DM

V. Schwimmunterricht

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene je Kurs | 30,-- DM |
| b) Jugendliche und Schwerbehinderte
(wie unter I b und c) | 15,00 DM |

In diesem Betrag ist die Benutzungsgebühr für die jeweilige Badbenutzung nicht enthalten.

VI. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen

- a) Kostenfreie Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Schul- und Sportorganisationen.

Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.

- b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen durch Organisationen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

- c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen.

Soweit eine kostenfreie Benutzung nach den Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung

- | | |
|---|-----------|
| - bis zu 3 Stunden | 250,-- DM |
| - über 3 Stunden bis 6 Stunden je angefangener Stunde | 125,-- DM |

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

VI. Sonstiges

1.) Verlust

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) eines Schrankschlüssels | 15,00 DM |
| b) für einen abgebrochenen Schlüssel | 3,50 DM |

2.) Reinigungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen | 10,00 DM |
|--|----------|

Daaden, den 06. August 1992

Verbandsgemeindeverwaltung
D a a d e n

Bürgermeister